

Beitragsordnung des Großenhainer Sportvereins e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Kinder bis 14 Jahre	72,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	72,00 €
Erwachsene über 18 Jahre	84,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

1. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e.V. (lsb s), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb s festgelegten Sätze.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung in 2 Raten (Februar und August eines jeden Jahres) vom Girokonto abgebucht.
3. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
4. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Kontonummer: 3044004089

BLZ: 85055000

Bank: Sparkasse Meißen

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Übungsleiterpauschalen

Die Übungsleiter und deren Vertretung werden für die Organisation und Durchführung der Sportgruppen in Abhängigkeit von deren Qualifikation und Häufigkeit der Übungsstunden entschädigt.

1. Übungsleiter mit Übungsleiter-Lizenz C oder höher erhalten 250 € p.a.
2. Übungsleiter ohne Lizenz erhalten
 - a. 1x wöchentlich stattfindenden Übungsstunden 100 € p.a.
 - b. 1x alle 14 Tage stattfindenden Übungsstunden 50 € p.a.
3. Bei mehr als 1x wöchentlich stattfindenden Übungsstunden und/oder zusätzlichen Terminen (bspw. Punktspiele im Ligabetrieb) wird die Pauschale um 50% erhöht
4. Vertretungen von Übungsleitern erhalten unabhängig von deren Qualifikation pro zu vertretender Übungsstunde 5 €, jedoch maximal 50 € p.a.

Großenhain, 02.11.2022

